

Wetterberger Verfassung

02. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	2
Artikel 1a	2
Artikel 2	2
Artikel 3	3
Artikel 4	3
Artikel 4a	4
Artikel 5	4
Artikel 6	4
Artikel 7	5
Artikel 7a	6
Artikel 7b	6
Artikel 7c	6
Artikel 8	7

Artikel 1

- (1) Die Republik Wetterberg ist ein demokratischer Rechtsstaat.
- (2) Die ausführende und die rechtsprechende Gewalt sind an die Gesetze und Verordnungen gebunden, die gesetzgebende Gewalt an die Verfassung.
- (3) Alle Einwohner Wetterbergs besitzen das Recht zum Widerstand gegen alle, die diese Ordnung beseitigen zu beabsichtigen.

Artikel 1a

- (1) Die Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verfassung der Bundesrepublik Honnegasteen vom 08. März 2023 sind sinngemäß Bestandteil dieser Verfassung.
- (2) Die Republik Wetterberg gewährleistet die ungestörte Religionsausübung.
- (3) Verfolgte, die in ihrem Heimatland kein gerechtes Verfahren zu erwarten haben, genießen Asylrecht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 2

- (1) Der Landtag besteht aus den Landräten.
- (2) Der Landtag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3) Der Landtag kann durch Beschluss Ausschüsse einrichten, auflösen und deren Zuständigkeiten festlegen. Den Ausschüssen des Landtages können andere Mitglieder oder Beauftragte der Landkreise angehören.
- (4) Der Präsident der Republik Wetterberg beruft den Landtag ein und steht ihm vor. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens der Vertreter mindestens eines Landkreises dies verlangt. Der Ministerpräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Landtages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Landtages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.
- (5) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

- (6) Die Mitglieder der Regierung haben das Recht und auf Verlangen des Landtages die Pflicht, an den Verhandlungen des Landtages oder einer seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Artikel 3

- (1) Die Regierung der Republik Wetterberg besteht aus dem Ministerpräsidenten der Republik Wetterberg und aus den Ministern.
- (2) Der Ministerpräsident wird vom Landtag gewählt. Ministerpräsident ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Er ernennt einen Minister als seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet, sobald ein neuer Ministerpräsident gewählt wird.
- (3) Der Ministerpräsident kann sein Amt nur verlieren, indem der Landtag einen neuen Ministerpräsidenten wählt.
- (4) Sollte der Landtag dem Ministerpräsidenten das Misstrauen aussprechen, ohne einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen, darf der Ministerpräsident nach seinem Ermessen den Landtag auflösen. Binnen achtundvierzig Stunden hat eine Neuwahl zu erfolgen. Der Ministerpräsident und der Landtag dürfen die Vertrauensfrage mit einer Gesetzesvorlage verbinden.
- (5) Der Ministerpräsident vertritt die Republik Wetterberg nach außen. Er kann diese Befugnisse auf einen Stellvertreter übertragen. Der Stellvertreter ist an die Weisungen des Ministerpräsidenten gebunden.
- (6) Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten unterzeichnet. Ihre Gültigkeit erlangen sie durch Gesetz.
- (7) Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister und legt deren Geschäftsbereiche fest. Die Minister arbeiten in ihrem Fachgebiet selbstständig. Der Ministerpräsident legt die Richtlinien der Politik fest. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Regierung. Die Regierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

- (1) Die Rechtsprechung wird von den Gerichten ausgeübt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (3) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 4a

- (1) Das Oberlandesgericht ist das höchste Gericht der Republik Wetterberg. Es übt die Verfassungsgerichtsbarkeit und alle weiteren ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben aus.
- (2) Das Oberlandesgericht kann sämtliche Gesetze, Verordnungen, Urteile oder andere Hoheitsakte der Republik Wetterberg aufheben, wenn sie den Vorschriften dieser Verfassung widersprechen.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 5

- (1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Der Ministerpräsident der Republik unterschreibt sie und verkündet sie im Staatsarchiv.
- (2) Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden. Ein solches Gesetz wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages beschlossen. Der Landtag kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, dass das Gesetz durch Volksentscheid angenommen wird. Ein solches Gesetz benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln, die mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Wahlberechtigten ausmachen.
- (3) Die Gesetze und Verordnungen werden im Staatsarchiv nach deren Verkündung hinterlegt. Durch die Verkündung erhalten sie ihre Rechtskraft.

Artikel 6

- (1) Durch Gesetz kann der Ministerpräsident, die Regierung oder ein Minister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.
- (2) Durch Gesetz können Behörden, Körperschaften und Anstalten zur öffentlichen Verwaltung eingerichtet werden. Sie können analog zu Absatz 1 ermächtigt werden, Satzungen zu erlassen.
- (3) Die Gesetze gehen den Verordnungen, die Gesetze und Verordnungen den Satzungen vor.

Artikel 7

- (1) Das Eigentum der Republik Wetterberg wird im Rahmen des geltenden Rechts von der Regierung verwaltet. Tritt die Regierung als Vertragspartner auf, sind die Vorschriften des Privatrechts anzuwenden, sofern gesetzlich nichts anderes vorge-schrieben ist.
- (2) Das mobile Eigentum der Republik Wetterberg wird im Lager der Republik Wet-terberg geführt. Das mobile Eigentum kann in Kreditinstituten angelegt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Die Republik Wetterberg darf nur aufgrund eines Gesetzes Abgaben erheben. Steu-ern dürfen nur auf Gewerbe und gewerbliches Handeln erhoben werden. Die erho-benen Abgaben werden im Lager der Republik Wetterberg gesammelt. Das Gesetz kann bestimmen, dass die Abgaben durch die Landkreise oder Gemeinden erho-ben werden. Die Höhe dieser Abgaben wird durch die Landkreise oder Gemeinden festgesetzt. Die Erträge stehen den Landkreisen oder Gemeinden zu.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Republik Wetterberg sind im Haushaltsplan einzustellen. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan wird für einen Rechnungsmonat vor Beginn des Rechnungsmonats festgestellt.
- (5) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine Kreditaufnahme ist nur zum Zweck der Investition und aufgrund eines Gesetzes, das den Betrag des Kredits bestimmt, zulässig. Eine Kreditaufnahme zur Beglei-chung von bestehenden Verpflichtungen ist unzulässig.
- (6) Gesetze, welche die von der Regierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushalts-planes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Regierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.
- (7) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsmonats der Haushaltsplan für den folgenden Monat nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Regie-rung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Republik Wetterberg zu erfüllen und
 3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Bei-hilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vormonats bereits Beträge bewilligt worden sind.
- (8) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz

7 decken, darf die Regierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Gesetz bestimmt werden.

Artikel 7a

- (1) Das Landesgebiet ist in Landkreise unterteilt. Diese Landkreise stellen die unterer Ebene der Landesverwaltung dar und verwalten sich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst.
- (2) Dem Landkreis steht der Landrat vor. Die Geschäfte des Landkreises werden vom Landrat des Landkreises geführt. Der Landrat kann die ihm obliegenden Aufgaben weiter übertragen.
- (3) Die Landräte werden alle vier Wochen in allgemeinen, unmittelbaren, gleichen, freien und geheimen Wahlen gewählt.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 7b

- (1) Die Republik Wetterberg unterhält Streitkräfte zu ihrer Selbstverteidigung.
- (2) Die Streitkräfte dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angewendet werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.”

Artikel 7c

- (1) Sämtliche Aufgaben, die dem provisorischen Präsidenten, dem Ministerpräsidenten oder dem Kanzler durch Gesetz übertragen wurden, werden vom Ministerpräsidenten der Republik Wetterberg wahrgenommen. Dies gilt auch für Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.
- (2) Sollte ein Gesetz vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung bezüglich des Landtages und des Ministerpräsidenten vom 26. Oktober 2023 in Kraft getreten sein und Aufgaben an den Präsidenten der Republik Wetterberg übertragen oder ihn zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, werden diese Aufgaben von der Regierung der Republik Wetterberg wahrgenommen.”

Artikel 8

Die Verfassung tritt in Kraft, sobald sie durch den provisorischen Präsidenten unterschrieben und verkündet wurde.